



Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Rechtsamt

Rathausgasse 1
Postfach
3000 Bern 8
+41 31 633 79 41 (Telefon)
+41 31 633 79 56 (Fax)
info.ra.gsi@be.ch
www.be.ch/gsi

Referenz: 2020.GSI.720 / stm, pz

Abschreibungsverfügung vom 15. Juli 2020

in der Beschwerdesache

X.____,

Beschwerdeführerin

gegen

Y.____,

Vorinstanz

vertreten durch Rechtsanwalt Y.____

betreffend Ausschluss aus dem Vergabeverfahren «Projekt 188859 FM Dienstleistungen»

(Verfügung der Vorinstanz vom 18. März 2020)

Das Rechtsamt der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern (GSI) zieht

in Erwägung:

1. Die Y.____ (fortan: Vorinstanz) hat am 14. September 2019 auf der Website www.simap.ch das «Projekt 188859 FM Dienstleistungen» öffentlich ausgeschrieben. Insgesamt haben zwei Unternehmungen ein Angebot eingereicht. Darunter war auch die X.____ (fortan: Beschwerdeführerin). Gegen die Ausschreibung wurden keine Beschwerden eingereicht.

2. Die Beschwerdeführerin offerierte in ihrem Angebot verschiedene Leistungspositionen als Pauschalpreis oder einmalige Preise mit CHF 0.00. Es waren die folgenden:

LEP 02 TP 01, LEP 03, LEP 05, LEP 06 TP 01 und 03 sowie LEP 07 TP 02 und LEP 08 (Pauschalpreise von CHF 0.-), bei den Prozessen LEP 01 TP 01 und TP 03 sowie LEP 07 TP 01 (einmalige Preise von CHF 0.-) und bei den Prozessen LOPB 08 TP 02 und LOPB 10 TP 01 sowie LOPK 12 (Pauschalpreise von CHF 0.-).

Im Rahmen der Beantwortung von Fragen der Vorinstanz wurde die Beschwerdeführerin gebeten, diese Preisgestaltung zu erklären.

3. Die Beschwerdeführerin führte aus, dass diese Leistungen der Vorinstanz nicht zusätzlich in Rechnung gestellt werden würden. Diese Leistungen seien in die Std. Ansätze einberechnet und würden nicht separat verrechnet.

4. In Ziffer 9 und 10 der Verfahrensbestimmungen der Ausschreibungsunterlagen Stufe 2 vom 13. Dezember 2019 wurde festgelegt, dass die vorgegebenen Formulare und Ausführungen der Vergabestelle und die Struktur des Preisblattes in keiner Art verändert werden dürften. Unvollständig ausgefüllte oder geänderte Preisblätter würden einen Ausschlussgrund darstellen.

5. Mit Verfügung vom 18. März 2020 schloss die Vorinstanz die Beschwerdeführerin aus dem «Projekt 188859 FM Dienstleistungen» aus. Zur Begründung führte die Vorinstanz aus, dass die Beschwerdeführerin nach ihrer Ansicht die Preisbildungsregeln missachtet und damit gegen ihre Vorgaben verstossen habe.

6. Gegen diese Verfügung erhob die Beschwerdeführerin am 2. April 2020 bei der GSI Beschwerde und beantragte, dass die Ausschlussverfügung vom 18. März 2020 der Vorinstanz im Vergabeverfahren «Projekt 188859 FM Dienstleistungen» aufzuheben sei. Weiter verlangte die Beschwerdeführerin, dass der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu erteilen sei. Es seien der Vorinstanz alle Handlungen zu untersagen, welche den Vergabeentscheid präjudizieren könnten. Insbesondere sei das Angebot der Beschwerdeführerin einstweilen zu bewerten und keiner anderen Anbieterin den Zuschlag zu erteilen.

7. Das Rechtsamt, welches die Beschwerdeverfahren für die GSI leitet,¹ holte die Vorakten ein und führte den Schriftenwechsel durch. Innert dreimalig erstreckter Frist beantragte die Vorinstanz in der Beschwerdevernehmlassung vom 25. Mai 2020, die vollumfängliche Abweisung der Beschwerde unter Kosten- und Entschädigungsfolge. Mit der Erteilung der aufschiebenden Wirkung zeigte sie sich einverstanden.

8. Mit Verfügung vom 29. Mai 2020 erteilte das Rechtsamt der Beschwerde die aufschiebende Wirkung und der Beschwerdeführerin wurde Gelegenheit gegeben, mittels Replik zur Beschwerdevernehmlassung der Vorinstanz vom 25. Mai 2020 Stellung zu nehmen. Die Beschwerdeführerin verzichtete auf eine Replik und zog stattdessen mit Schreiben vom 17. Juni 2020 ihre Beschwerde zurück.

9. Mit Verfügung vom 19. Juni 2020 entzog das Rechtsamt die vorsorglich erteilte aufschiebende Wirkung der Beschwerde wieder.

10. Fällt im Verlaufe des Verfahrens das rechtserhebliche Interesse am Erlass einer Verfügung oder an einem Entscheid in der Sache weg, insbesondere zufolge Rückzugs der Begehren, Rücknahme der angefochtenen Verfügung oder Einigung unter den Parteien, so schreibt die instruierende Behörde das Verfahren als erledigt vom Geschäftsverzeichnis ab (Art. 39 Abs. 1 VRPG²). Der Rückzug der eigenen Begehren oder das Unterziehen unter die gegnerischen Begehren wird als Abstand bezeichnet. Eine Abstandserklärung muss im Allgemeinen ausdrücklich, unmissverständlich und vorbehaltlos erfolgen; sie ist endgültig und unwiderruflich.³ Gegen die Abschreibungsverfügung steht das gleiche Rechtsmittel wie gegen den Sachentscheid offen (Art. 39 Abs. 2 VRPG).

Mit Eingabe vom 17. Juni 2020 hat die Beschwerdeführerin ihre Beschwerde vom 2. April 2020 unmissverständlich und vorbehaltlos zurückgezogen.

Dadurch entfällt das rechtserhebliche Interesse an einem Entscheid in der Sache vollumfänglich und das Beschwerdeverfahren 2020.GSI.720 ist vom Rechtsamt als erledigt vom Geschäftsverzeichnis abzuschreiben (Art. 39 Abs. 1 VRPG i.V.m. Art. 10 OrV GSI).

11. Wer ein Gesuch, eine Klage oder ein Rechtsmittel zurückzieht, den Abstand erklärt oder auf andere Weise dafür sorgt, dass das Verfahren gegenstandslos wird, gilt als unterliegende Partei (Art. 110 Abs. 1 VRPG). Die Verfahrenskosten werden grundsätzlich der unterliegenden

¹ Art. 10 der Verordnung vom 29. November 2000 über die Organisation und die Aufgaben der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (Organisationsverordnung GSI, OrV GSI; BSG 152.221.121)

² Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21)

³ Merkli/Aeschlimann/Herzog, Kommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege im Kanton Bern, Bern 1997, Art. 39 N. 6 ff.

Partei auferlegt, es sei denn, das prozessuale Verhalten einer Partei gebiete eine andere Verlegung oder die besonderen Umstände rechtfertigten, keine Verfahrenskosten zu erheben (Art. 108 Abs. 1 VRPG).

Dementsprechend werden der Beschwerdeführerin die gesamten Verfahrenskosten, pauschal festgesetzt auf CHF 600.00, zur Bezahlung aufgelegt.

12. Die unterliegende Partei hat der Gegenpartei die Parteikosten zu ersetzen, sofern nicht deren prozessuales Verhalten oder die besonderen Umstände eine andere Teilung oder die Wett-schlagung gebieten oder die Auflage der Parteikosten an das Gemeinwesen als gerechtfertigt erscheint (Art. 108 Abs. 3 VRPG). Die Parteikosten umfassen den durch die berufsmässige Parteivertretung anfallenden Aufwand. Die Bemessung des Parteikostenersatzes richtet sich nach den Vorschriften der Anwaltsgesetzgebung (Art. 104 Abs. 1 VRPG). Behörden im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Bst. c VRPG, d.h. Private, soweit sie in Erfüllung ihnen übertragener öffentlich-rechtlicher Aufgaben verfügen, haben in der Regel keinen Anspruch auf Parteikostenersatz (Art. 104 Abs. 4 VRPG). Ein Abweichen von diesem Grundsatz (keine Parteientschädigung) setzt immer besondere Umstände voraus, die nicht in jedem Fall ins Feld geführt werden können. Zu denken ist etwa an besonders komplexe Angelegenheiten oder Fälle, in denen die unterliegende Privatpartei die Anordnung des beliehenen Privaten aus unlauteren Gründen anführt (querulatorische Beschwerdeführung, reine Verzögerungstaktik etc.).⁴

Aufgrund des Beschwerderückzug der Beschwerdeführerin gilt die Vorinstanz als obsiegende Partei. Sie hat als Private in Erfüllung ihrer übertragener öffentlich-rechtlicher Aufgaben grundsätzlich keinen Anspruch auf Parteikostenersatz. Es ist kein Grund ersichtlich, um von dieser Regel abzuweichen. Somit werden keine Parteikosten gesprochen.

⁴ Vgl. Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat betreffend das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (Änderung) vom 12. Dezember 2007, S. 18; vgl. auch Müller, Bernische Verwaltungsrechtspflege, 2. Aufl., Bern 2011, S. 240

Aus diesen Gründen wird

verfügt:

1. Das Beschwerdeverfahren **2020.GSI.720** wird als erledigt vom Geschäftsverzeichnis **abgeschrieben**.
2. Die Verfahrenskosten, festgesetzt auf CHF 600.00, werden der Beschwerdeführerin zur Bezahlung auferlegt.

Eine separate Zahlungseinladung folgt, sobald diese Verfügung in Rechtskraft erwachsen ist.

3. Parteikosten werden keine gesprochen.
4. Zu eröffnen:
 - Beschwerdeführerin, per Einschreiben
 - Rechtsanwalt Y.____, z. Hd. der Vorinstanz, per Einschreiben

Rechtsamt

Angelika van der Kleij, Rechtsanwältin
Vorsteherin- StV.

Rechtsmittelbelehrung

Diese Abschreibungsverfügung kann innert 10 Tagen seit ihrer Eröffnung mit schriftlicher und begründeter Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Verwaltungsrechtliche Abteilung, Speichergasse 12, 3011 Bern, angefochten werden. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde, die mindestens in 2 Exemplaren einzureichen ist, muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten; die angefochtene Verfügung und greifbare Beweismittel sind beizulegen.